

Datum
07.03.2019

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
2019/0462

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Schulausschuss	28.03.2019	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Kenntnisnahme
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung

Betreff

Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung ("Gute-Kita-Gesetz") - Auswirkungen auf die OGS-Elternbeitragsatzung

hier: Einführung einer sozialen Beitragsstaffelung analog zur Beitragsstaffelung im Bereich der Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Bottrop beschließt, die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in der OGS künftig unter Berücksichtigung der Höhe des Einkommens der Eltern vorzunehmen.
2. Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Primarbereich und über die Bedingungen zur Teilnahme vom 04.05.2018.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ja
Haushalt im Jahr: 2019 ff
Produkt und Sachkonto: 1.273.000 (beide Betreuungsprogramme)
zusätzliche Einnahmen: rd. 145.000 Euro aufgrund der aktuellen Beitrags-situation auf der Basis der OGS-Teilnehmerzahlen

jährliche Folgekosten: Die zusätzlichen Einnahmen dienen der Deckung der zusätzlichen Personalkosten (rd. 140.000 Euro).

Problembeschreibung / Begründung

Gesetzesänderung

Zum 01.08.2019 wird § 90 SGB VIII (Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) geändert. Auf dieser Rechtsgrundlage beruht auch die Beitragserhebung im OGS-Bereich.

Im Vergleich zu der bisher geltenden Regelung wird eine bundesweite Pflicht zur Staffelung von Kostenbeiträgen eingeführt. Die bislang existierende Option für die Länder, aufgrund von Landesrecht von Staffellungen abzusehen, entfällt. Die sozialen Kriterien zur Ausgestaltung der Staffellungen bleiben bestehen. Das zur Verfügung stehende Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit können laut Gesetzestext insbesondere berücksichtigt werden.

Außerdem wird klargestellt, dass für Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch oder nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch oder nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes die Kostenbeiträge stets unzumutbar sind und auf Antrag zu erlassen oder zu übernehmen sind.

Darüber hinaus wird der Kreis der Personen, für die Kostenbeiträge stets unzumutbar sind auf Antrag erlassen oder übernommen werden müssen, erweitert.

Situation in Bottrop

Für die Inanspruchnahme der Betreuungsformen „Offene Ganztagschule“ und „Schule von acht bis eins“ erhebt die Stadt Bottrop bislang einheitliche monatliche Beiträge in Höhe von 50,00 Euro bzw. 25,00 Euro monatlich. Ausgenommen von einer Beitragszahlung sind Geschwisterkinder. Bezieher der in der Satzung aufgeführten Sozialleistungen zahlen einen ermäßigten Beitrag in Höhe von 20,00 bzw. 15,00 Euro monatlich.

Konsequenzen

Da die bisherige – sehr vereinfachte Staffelung – durch die komplette Beitragsfreistellung von Sozialleistungsempfängern künftig entfällt, muss eine weitergehende soziale Staffelung erfolgen. Neben der weiterhin geltenden Freistellung von Geschwisterkindern ist das Elterneinkommen hierzu der am besten geeignete und gerechteste Maßstab.

Daher wird vorgeschlagen, die OGS-Beiträge künftig auf der Basis einer Einkommens- und Beitragsstaffelung zu erheben.

Ausführliche Begründung:

1. Am 1. Januar 2019 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, das sogenannte „Gute-KiTa-Gesetz“, in Kraft getreten.

Mit Art. 2 des Gesetzes wird § 90 SGB VIII (Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) zum 01.08.2019 geändert. Auf dieser Rechtsgrundlage beruht auch die Beitragserhebung im OGS-Bereich.

Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung	§ 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung
<p>(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Jugendarbeit nach § 11,2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 und 3 und3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 <p>können Kostenbeiträge festgesetzt werden. Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu entrichten sind, zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden. Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.</p> <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Belastung <ol style="list-style-type: none">a) dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oderb) dem jungen Volljährigen <p>nicht zuzumuten ist und</p> <ol style="list-style-type: none">2. die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.	<p>(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Jugendarbeit nach § 11,2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 und 3 und3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 <p>können Kostenbeiträge festgesetzt werden.</p> <p>2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Belastung <ol style="list-style-type: none">a) dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oderb) dem jungen Volljährigen <p>nicht zuzumuten ist und</p> <ol style="list-style-type: none">2. die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

<p>Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p> <p>(3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 soll der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.</p>	<p>Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p> <p>„Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.“</p> <p>„(3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 sind Kostenbeiträge zu staffeln. Als Kriterien für die Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden. Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt das Baukindergeld des Bundes außer Betracht.“</p> <p>(4) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“</p>
--	--

2. Erläuterung der rechtlichen Änderungen

Die Neuregelung der pauschalierten Kostenbeiträge beinhaltet drei Maßnahmen.

Erstens wird im Vergleich zu der bisher geltenden Regelung des § 90 Absatz 1 Satz 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch eine bundesweite Pflicht zur Staffelung von Kostenbeiträgen eingeführt (Absatz 3). Die bislang existierende Option für die Länder, aufgrund von Landesrecht von Staffelungen abzusehen, entfällt. Die sozialen Kriterien zur Ausgestaltung der Staffelungen bleiben bestehen. Das zur Verfügung stehende Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit können laut Gesetzestext insbesondere berücksichtigt werden.

Zweitens wird über die bislang in § 90 Absatz 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch definierten Kriterien hinaus klargestellt, dass für Beziehende von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch oder nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch oder nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes die Kostenbeiträge **stets unzumutbar** sind und auf Antrag erlassen oder übernommen werden. Aus diesem Grund wird eine Beratungspflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eingeführt, um die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu informieren.

Drittens wird der Kreis der Personen, für die Kostenbeiträge stets unzumutbar sind und auf Antrag erlassen oder übernommen werden müssen, erweitert. Hinzu kommen jene Personen, die Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld erhalten. Für sie gelten dieselben Maßgaben wie für Beziehende der oben genannten Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz.

3. Darstellung der Situation in Bottrop

Aufgrund der derzeit in Bottrop gültigen Elternbeitragssatzung wird für das Angebot „Offene Ganztagschule“ ein pauschaler Elternbeitrag in Höhe von 50,00 Euro und für das Angebot „Schule von acht bis eins“ ein pauschaler Beitrag in Höhe von 25,00 Euro erhoben. Für Bezieher der in der Satzung genannten Sozialleistungen wird ein reduzierter Elternbeitrag in Höhe von 20,00 Euro (OGS) bzw. 15,00 Euro (Schule von acht bis eins) gefordert.

Diese - stark vereinfachte - soziale Staffelung auf der Basis des Einkommens entfällt im Zuge der Änderung des § 90 SGB VIII zum Ende dieses Schuljahres, da die Bezieher von Sozialleistungen ab dem 01.08.2019 beitragsfrei gestellt werden.

Als weiteres soziales Staffelungskriterium gibt es in der Bottroper Satzung die „Geschwisterkind-Regelung“. OGS-Teilnehmer, deren Geschwisterkind(er) bereits das Angebot „Offene Ganztagschule“ oder „Schule von acht bis eins“ in Anspruch nehmen, werden beitragsfrei gestellt. Die Geschwisterkind-Regelung kommt allerdings nur dann zum Tragen, wenn mindestens zwei kindergeldberechtigte Kinder einer Familie eines der schulischen Betreuungsangebote in Anspruch nehmen. Leben in einer Familie mehrere Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht, aber nur eines dieser Kinder nimmt ein schulisches Betreuungsangebot in Anspruch, profitiert die Familie hiervon nicht. Es könnte sogar der Fall eintreten, dass - evtl. auch noch einkommensschwache - Familien gegenüber anderen Familien benachteiligt werden, in denen mehrere kindergeldberechtigte Kinder ein schulisches Betreuungsangebot in Anspruch nehmen. Die „Geschwisterkind-Regelung“ deckt somit das per Gesetz intendierte Auswahlkriterium „kindergeldberechtigte Kinder in der Familie“ nicht vollständig ab.

Das Staffelungskriterium „tägliche Betreuungszeit des Kindes“ scheidet für den Bereich der OGS-Betreuung aus, weil es sich bei den beiden **Betreuungsprogrammen** „**Offene Ganztagschule**“ und „**Schule von acht bis eins**“ um zwei – auch inhaltlich – **unterschiedliche Betreuungsangebote** mit jeweils fixen Betreuungszeiten handelt. Eltern, die sich für eines der beiden Betreuungsangebote entscheiden, haben also hinsichtlich der Betreuungszeiten keine Auswahlmöglichkeit.

4. Konsequenzen

Um die Vorgaben des Gesetzes hinsichtlich einer sozialen Staffelung hinreichend zu erfüllen, ist eine Satzungsänderung - über die Freistellung der Sozialleistungsempfänger hinaus – erforderlich.

Das Staffelungskriterium „Betreuungszeit“ entfällt aus den oben dargestellten Gründen. Es verbleiben somit die Kriterien „Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie“ und „Einkommen der Eltern“.

Sollte eine Beitragsstaffelung ausschließlich unter dem Kriterium „kindergeldberechtigende Kinder einer Familie“ durchgeführt werden, wären damit alle Familien mit nur einem Kind (unabhängig von der Höhe ihres Einkommens) von einer weiteren sozialen Staffelung ausgeschlossen.

Nur durch eine Beitragsstaffelung auf Basis des Elterneinkommens kann sichergestellt werden, dass Familien mit kleinen und mittleren Einkommen nur proportional zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit belastet werden und insgesamt eine gerechtere Verteilung der Beiträge, über alle Einkommensgruppen hinweg, erreicht wird.

Gemäß 8.2 des OGS-Grundlagenerlasses sind hierbei Elternbeiträge bis zu 185 € monatlich pro Kind zulässig. Diese Höchstgrenze erhöht sich jährlich zum Schuljahresbeginn - kaufmännisch gerundet - um jeweils 3%. Es wird jedoch angestrebt, das Niveau der Elternbeiträge – auch im Vergleich zu unseren unmittelbar angrenzenden Nachbarstädten – weiterhin in einem moderaten Rahmen zu halten. Der gesetzlich erlaubte Höchstbetrag soll daher nicht ausgeschöpft werden.

Um die jährliche Kostensteigerung von 3% im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen mit den Betreuungsträgern zumindest teilweise zu refinanzieren, ist künftig allerdings eine regelmäßige Erhöhung der Beitragssätze erforderlich. Diese soll jährlich zum Schuljahresbeginn, kaufmännisch gerundet, erfolgen.

Der Städtevergleich (**Anlage 2**) ergab außerdem, dass alle benachbarten Städte die Beitragszahlung für Pflegekinder gedeckelt haben. Diesem Beispiel sollte Bottrop folgen. Vorgeschlagen wird, für Pflegekinder einen Beitrag nach Stufe 0 der Beitragsstaffelung zu erheben.

5. Zeitlicher Ablauf

Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG sowie Wohngeldempfänger und Bezieher eines Kindergeldzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz werden **ab dem 01.08.2019 beitragsfrei gestellt**, da diesen laut § 90 Abs. 4 SGB VIII Kostenbeiträge nicht zuzumuten sind.

Die Beitragsstaffelung für alle Leistungspflichtigen tritt erst zum 01.01.2020 in Kraft, da ein früherer Zeitpunkt aus verwaltungsorganisatorischen Gründen nicht möglich ist (Einsatz und Schulung von zwei zusätzlichen Mitarbeiter/innen, Einrichtung von zwei Arbeitsplätzen, Änderung des Vordruckwesens, JUGIS-Modul anpassen, Daten einpflegen, Bescheide entwickeln, Einkommensprüfung in rund 2.500 Fällen bis Jahresende durchführen, Schulen, Träger und Eltern informieren, Satzung ändern).

Die Anmeldungen zur OGS-Teilnahme für das kommende Schuljahr werden bereits stattfinden, bevor die neue Satzung beschlossen ist. Konkrete Aussagen zur Höhe der

Beiträge können daher im Anmeldezeitraum noch nicht gemacht werden. Aus diesem Grund wird den Elternbeitragspflichtigen in diesem Jahr ein außerordentliches Rücktrittsrecht eingeräumt. Ein Rücktritt von einer bereits erfolgten Anmeldung wird ab Bekanntgabe der Satzung innerhalb einer Frist von 4 Wochen möglich sein.

Die Verwaltung steht nun vor der Herausforderung, bis zum Jahresende in rund 2.500 Fällen eine Einkommensprüfung durchzuführen. Um diese Aufgabe bewältigen zu können, werden die Eltern bereits in den kommenden Wochen schriftlich darum gebeten, Einkommensunterlagen an den Fachbereich Jugend und Schule zu senden.

6. Finanzielle Auswirkungen der Satzungsänderung im Betreuungsprogramm „Offene Ganztagschule“

6.1 Beitragserhebung aufgrund der aktuellen Satzung im Ganzttag

Ganzttag			
	Anzahl	Beitrag	Summe
Vollzahler	1810	50	1.086.000,00
Sozialleistungsempfänger	451	20	108.240,00
Hilfe zur Erziehung (HzE)	141	0	0,00
Geschwister	393	0	0,00
gesamt	2795		1.194.240,00

6.2 Berechnung einer Beitragsstaffelung im Ganztagsbereich zur Deckung der zusätzlichen Personalkosten

Für die durchzuführenden Einkommensüberprüfungen werden **zwei zusätzliche Stellen** erforderlich sein. Diese Einschätzung erfolgt anhand der personellen Ausstattung des KiTa-Bereichs, der vergleichbare Fallzahlen und Tätigkeiten aufweist. Hierfür fallen **Mehrkosten in Höhe von rund 140.000 Euro an**.

Im Rahmen einer Beitragsstaffelung können diese Mehrkosten refinanziert werden, wie aus den nachfolgenden tabellarischen Darstellungen ersichtlich ist.

Dabei wird - in Anlehnung an den KiTa-Bereich - von folgender prozentualer Verteilung der Jahreseinkommen ausgegangen:

Stufe	Einkommen	prozentualer Anteil an Gesamtteilnehmerzahl
Stufe 0	bis 25.000	35,16
Stufe 1	bis 35.000	9,21
Stufe 2	bis 45.000	10,20
Stufe 3	bis 55.000	9,69
Stufe 4	bis 65.000	8,45
Stufe 5	bis 75.000	6,36
Stufe 6	über 75.000	20,92
gesamt		100,00

Prozentuale Erhöhung je Stufe um 25% bei einem Mindestbeitrag von 30,00 €

Stufe	Jahresbrutto	Zahlkinder	Beitrag	Summe	Mehreinnahmen gegenüber aktueller Satzung
Stufe 0	bis 25.000	985	0	0	
Stufe 1	bis 35.000	256	30	92.160	
Stufe 2	bis 45.000	285	38	129.960	
Stufe 3	bis 55.000	271	47	152.844	
Stufe 4	bis 65.000	236	59	167.088	
Stufe 5	bis 75.000	178	73	155.928	
Stufe 6	über 75.000	585	92	645.840	
gesamt		2796		1.343.820	149.580

Diese Beiträge werden jährlich zum Schuljahresbeginn, kaufmännisch gerundet, um 3% erhöht.

7. Finanzielle Auswirkungen der Satzungsänderung beim Betreuungsprogramm „Schule von acht bis eins“

7.1 Beitragserhebung aufgrund der aktuellen Satzung

Schule von acht bis eins			
	Anzahl	Beitrag	Summe
Vollzahler	178	25	48.950,00
Sozialleistungsempfänger	10	15	1.650,00
Geschwister	25	0	0,00
gesamt	213		50.600,00

Hinweis: Die Beiträge werden auf der Basis von 11 Monaten berechnet, da keine Ferienbetreuung angeboten wird.

7.2 Berechnung einer Beitragsstaffelung

Im Sinne einer Vereinheitlichung der Beitragsfestsetzung wird auch hier die 7-stufige Elternbeitragstabelle zugrunde gelegt und wie folgt gestaffelt:

Stufe	Jahreseinkommen	Beitrag
Stufe 0	bis 25.000	0
Stufe 1	bis 35.000	10
Stufe 2	bis 45.000	15
Stufe 3	bis 55.000	20
Stufe 4	bis 65.000	25
Stufe 5	bis 75.000	30
Stufe 6	über 75.000	35

Stufe	Jahresbrutto	Zahlkinder	Beitrag	Summe	Mindereinnahme gegenüber aktueller Satzung
Stufe 0	bis 25.000	35	0	0	
Stufe 1	bis 35.000	20	10	2.200	
Stufe 2	bis 45.000	42	15	6.930	
Stufe 3	bis 55.000	21	20	4.620	
Stufe 4	bis 65.000	38	25	10.450	
Stufe 5	bis 75.000	14	30	4.620	
Stufe 6	über 75.000	45	35	17.325	
gesamt		213		46.145	- 4.455

Diese Beiträge werden jährlich zum Schuljahresbeginn, kaufmännisch gerundet, um 3% erhöht.

Erläuterung: Im Gegensatz zum Ganztagsbereich lässt sich hier die prozentuale Verteilung der Jahreseinkommen aus dem KiTa-Bereich nicht ohne Weiteres übertragen. Der Anteil der Beitragsverpflichteten in Stufe 0 beträgt hier nur rund 16%. In der Beispielberechnung wurde daher wie folgt verfahren: Die Verteilung wurde im ersten Schritt analog zum KiTa-Bereich vorgenommen. Nach dieser Berechnung befanden sich 75 Beitragsverpflichtete in Stufe 0.

Im zweiten Schritt wurde die Anzahl der Kinder in Stufe 0 auf die tatsächliche Anzahl von 35 reduziert. Die verbleibenden 40 Kinder wurden je zur Hälfte der Stufe 2 und der Stufe 4 zugeschlagen.

8. Satzungsänderung

Im Folgendem erfolgt die Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge in der OGS:

Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 3 Kostenbeitrag	§ 3 Kostenbeitrag
<p>(1) Für die Teilnehmer des ganztägigen Betreuungsangebotes ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 50,00 Euro zu entrichten.</p> <p>Die Kosten für die Inanspruchnahme der Mittagverpflegung sind hierin nicht enthalten. Diese werden durch den jeweiligen Betreuungsträger im Offenen Ganztage in Rechnung gestellt und abgerechnet.</p>	<p>(1) Für die Teilnehmer des ganztägigen Betreuungsangebots ist ein Kostenbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge ist abhängig vom Einkommen der Beitragspflichtigen, ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der in Anspruch genommenen Betreuungsangebote (§ 1 Abs. 1 Satz 3 Buchstaben a und b).</p> <p>Näheres ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Beitragstabelle.</p>

<p>(2) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer,</p> <p>a) für die Leistungen im Rahmen des Arbeitslosengeldes II und nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gewährt wird,</p> <p>b) deren Erziehungsberechtigte oder, wenn das Kind nur im Haushalt eines Erziehungsberechtigten lebt, dieser Leistungen im Rahmen des Arbeitslosengeldes II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhält,</p> <p>c) für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt wird,</p> <p>d) für die Hilfe zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährt wird,</p> <p>e) für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden,</p> <p>ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 20,00 Euro monatlich zu entrichten.</p> <p>Die Festsetzung des reduzierten Beitrages erfolgt auf Antrag und unter Vorlage eines aktuellen Leistungsbescheides für die entsprechende Leistung. Eine Beendigung des Leistungsbezugs ist dem Fachbereich Jugend und Schule umgehend mitzuteilen.</p> <p>Der reduzierte Betrag wird ab dem 1. des Antragsmonats fällig, es sei denn, der Bewilligungszeitraum des Leistungsbescheides weist einen späteren Zeitpunkt aus. Eine rückwirkende Reduzierung erfolgt nicht.</p> <p>(3) Für Teilnehmer der und Vor- und Übermittagsbetreuung bis einschl. der 6. Unterrichtsstunde ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 25,00 Euro monatlich zu entrichten.</p> <p>(4) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Vor- und Übermittagsbetreuung, die Leistungen nach Abs. 2 beziehen, ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 15,00 Euro monatlich zu entrichten.</p>	<p>Die Beiträge erhöhen sich jährlich zum Schuljahresbeginn um 3 %. Es erfolgt eine kaufmännische Rundung.</p> <p>Die Kosten für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sind hierin nicht enthalten. Diese werden durch den jeweiligen Betreuungsträger im Offenen Ganztage in Rechnung gestellt und abgerechnet.</p> <p>(2) Der Kostenbeitrag wird auf Antrag erlassen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Für Teilnehmer und Teilnehmerinnen für die Hilfe zur Erziehung nach dem achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährt wird, ist der Kostenbeitrag ebenfalls nicht zumutbar.</p> <p>Die Festsetzung des Kostenerlasses erfolgt auf Antrag unter Vorlage eines aktuellen Leistungsbescheides für die o.a. Leistung. In anderen Fällen sind mit dem Antrag auf Erlass entsprechende aussagekräftige Unterlagen einzureichen.</p> <p>Eine Beendigung des Leistungsbezugs ist dem Fachbereich Jugend und Schule umgehend schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Der Kostenerlass wird ab dem 1. des Antragsmonats fällig, es sei denn, der Bewilligungszeitraum des Leistungsbescheides weist einen späteren Zeitpunkt aus. Eine rückwirkende Reduzierung erfolgt nicht.</p> <p>(3) Für die Teilnahme von Heim- und Pflegekinder entstehen grundsätzlich Beiträge in Höhe der Stufe 0 der Beitragsstaffelung (s. Anlage 1).</p> <p>(4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Offene Ganztage, so</p>
--	---

<p>(5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Offene Ganztagschule, so entfällt der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge nach Abs. 1 oder 3, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.</p> <p>(6) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten, mit denen die Schülerin / der Schüler zusammenlebt. Lebt das Kind im Haushalt nur eines Erziehungsberechtigten, so ist dieser beitragspflichtig.</p> <p>(7) Die Beitragspflicht entsteht in dem Monat der Aufnahme des Kindes in ein außerunterrichtliches Angebot einer Offenen Ganztagschule.</p> <p>(8) Der Betrag ist jeweils zum 1. eines Monats fällig.</p> <p>(9) Die Beitragspflicht besteht beim ganztägigen Angebot nach Abs. 1 grundsätzlich für das gesamte Schuljahr und auch in Zeiten der Schulferien.</p> <p>(10) Bei der Vor- und Übermittagsbetreuung nach Abs. 3 besteht die Beitragspflicht für die Dauer von 11 Monaten im Schuljahr. Der Juli als Hauptferienmonat ist beitragsfrei.</p> <p>(11) Wird das außerunterrichtliche Angebot im laufenden Schuljahr vorübergehend oder dauerhaft nicht genutzt, befreit dies nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.</p> <p>(12) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder wird die Teilnahme im laufenden Schuljahr beendet, ist der Kostenbeitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle angefangene Monate.</p>	<p>entfällt der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge nach Abs. 1, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.</p> <p>(5) Beitragspflichtig sind die Elternteile, mit denen die Schülerin / der Schüler zusammenlebt. Lebt das Kind im Haushalt nur eines Elternteils, so ist dieser beitragspflichtig.</p> <p>(6) Die Beitragspflicht entsteht in dem Monat der Aufnahme des Kindes in ein außerunterrichtliches Angebot einer Offenen Ganztagschule.</p> <p>(7) Der Betrag ist jeweils zum 1. eines Monats fällig.</p> <p>(8) Die Beitragspflicht besteht beim ganztägigen Angebot des offenen Ganztages grundsätzlich für das gesamte Schuljahr und auch in Zeiten der Schulferien.</p> <p>(9) Bei der Vor- und Übermittagsbetreuung besteht die Beitragspflicht für die Dauer von 11 Monaten im Schuljahr. Der Juli als Hauptferienmonat ist beitragsfrei.</p> <p>(10) Wird das außerunterrichtliche Angebot im laufenden Schuljahr vorübergehend oder dauerhaft nicht genutzt, befreit dies nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.</p> <p>(11) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder wird die Teilnahme im laufenden Schuljahr beendet, ist der Kostenbeitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle angefangene Monate.</p>
<p style="text-align: center;">Alte Fassung § 3a Feststellung des Jahreseinkommens (nicht vorhanden)</p>	<p style="text-align: center;">Neue Fassung § 3a Feststellung des Jahreseinkommens</p>
	<p>(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder an deren Stelle tretende Personen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 EStG und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem</p>

	<p>Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen verbessern, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld ist nicht hinzuzurechnen. Das Eltern- und Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG- sind bis zu einer Höhe von 300 EURO für jeden Monat anrechnungsfrei. Das Baukindergeld des Bundes bleibt außer Betracht.</p> <p>(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 EStG zu gewährenden Freibeträge abzuziehen.</p> <p>(3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist grundsätzlich das Einkommen des Kalenderjahres, für das die Prüfung bzw. Nachprüfung erfolgt.</p>
<p>Alte Fassung Anlagen (keine vorhanden)</p>	<p>Neue Fassung Anlage 1</p>
	<p>Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Primarbereich und über die Bedingungen zur Teilnahme vom <i>(Datum nach Beschluss noch einzusetzen)</i></p> <p>Beiträge zu § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe a („Offene Ganztagsbetreuung“)</p>

Stufe	Jahres-einkommen	Beitrag in €
Stufe 0	bis 25.000	0
Stufe 1	bis 35.000	30
Stufe 2	bis 45.000	38
Stufe 3	bis 55.000	47
Stufe 4	bis 65.000	59
Stufe 5	bis 75.000	73
Stufe 6	über 75.000	92

Beiträge zu § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe b („Schule von acht bis eins“)

Stufe	Jahres-einkommen	Beitrag in €
Stufe 0	bis 25.000	0
Stufe 1	bis 35.000	10
Stufe 2	bis 45.000	15
Stufe 3	bis 55.000	20
Stufe 4	bis 65.000	25
Stufe 5	bis 75.000	30
Stufe 6	über 75.000	35

Die Neufassung der Änderungssatzung ist als Anlage 1 beigefügt.

Information der Eltern:

Die Eltern werden per Elternbrief über die Änderung der Satzung informiert. In diesem Schreiben erfolgt ein Hinweis auf das in § 6 der Satzung verankerte besondere Kündigungsrecht bei Erhöhung des Kostenbeitrags.

Tischler

Anlage 1 OGS-Änderungssatzung 2019_Endfassung
Anlage 2 Städtevergleich